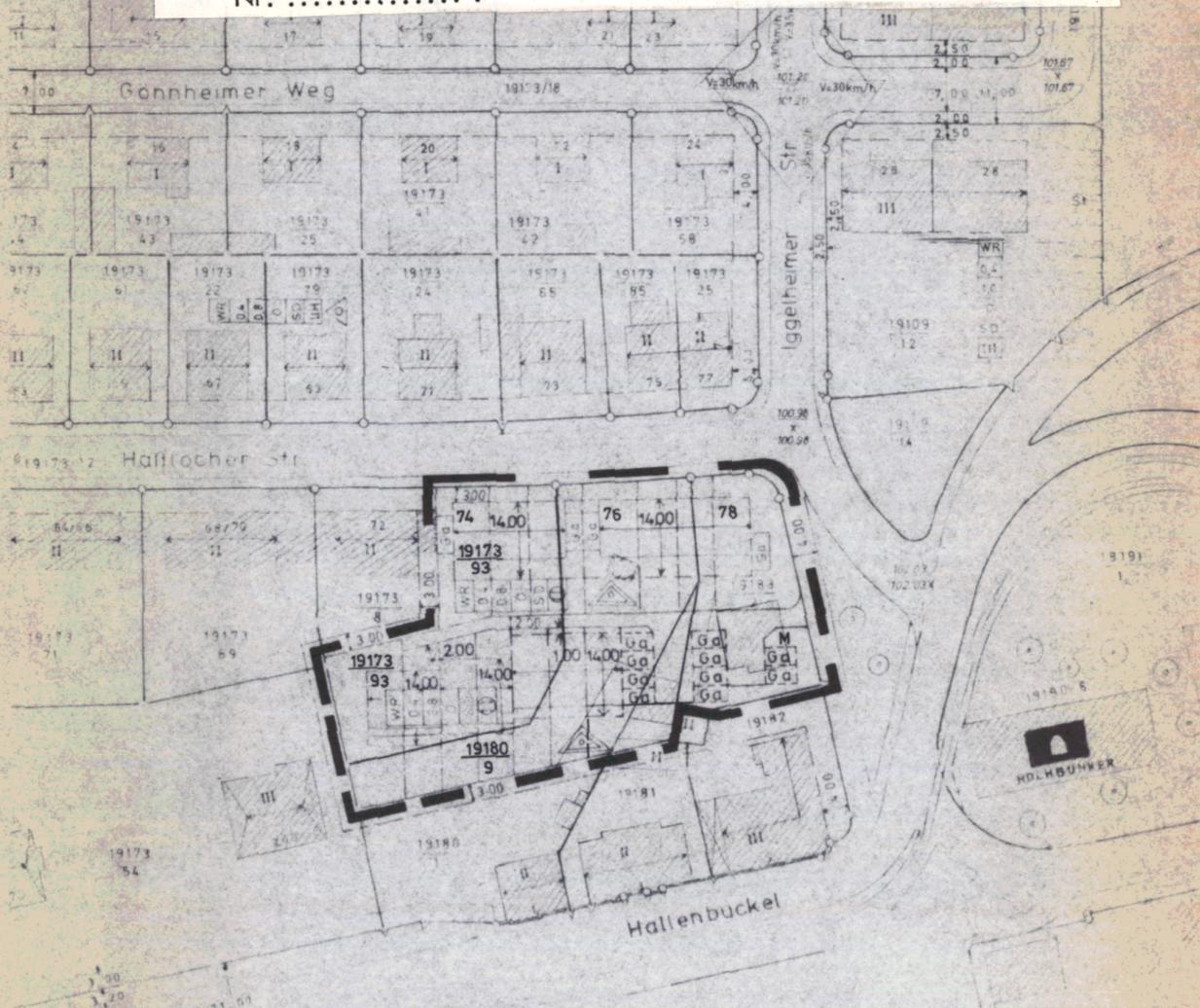


Hinweis:

- a) Der am 13.6.1980... rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 85/10... wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr. 85/10a...) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufgenommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.
- b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan Nr.



Mannheim

Rheinau

BEBAUUNGSPLAN Nr. 85/10a FÜR DIE GRUNDSTÜCKE HASSLOCHER STRASSE 74 - 78

M. 1:1000

TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 85/10



Erläuterung :

- WR
0,4
0,8
o
SD
II
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- REINES WOHNGEBIET
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE
- SATTELDACH
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- WOHNBAUFLÄCHE
- HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- NEU FESTZULEGENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZULEGENDE BAUGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- FIRST- BZW. HAUPTGEBÄUDEFICHTUNG
- MÜLLBEHÄLTER

HINWEIS : DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (1) LBO

Schriftliche Festsetzung :

- * 1. DIE SATTELDÄCHER MÜSSEN IN EINER NEIGUNG ZWISCHEN 30° UND 35° ERRICHTET WERDEN.
- * 2. DIE REIHENHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE ANEINANDER ANGEPAßT WERDEN UND BLEIBEN.
- * 3. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN GEHWEG-HINTERKANTE UND VORDERKANTE - GARAGE MINDESTENS 5,00 m BETRAGEN.
- 4. GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAU NVO SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UNZULÄSSIG, SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND.
- * 5. MÜLLBEHÄLTER SIND INNERHALB EINES BEREICHES VON 12,00 m, GEMESSEN VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, AUFZUSTELLEN.
- * 6. DER FUSSBODEN - ERDGESCHOSS WIRD BEI REIHENHÄUSERN BIS ± 0,50 m, BEZOGEN AUF GEHWEGHINTERKANTE UND HAUSMITTE, FESTGELEGT.
- 7. DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IM SINNE DES § 19 ABS. 3 BAU NVO SIND FLÄCHENANTEILE AN AUSSERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKS FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSANLAGEN IM SINNE DES § 9 ABS. 1 NR 22 BBAUG HINZUZURECHNEN.
- * 8. ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDE-LÄNGE. DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 150 m BETRAGEN. (BESCHL. D.T.A. V. 11.2.1982)

Nr. 13-24/0214
Genehmigt (§ 11 B BauG)
Karlsruhe, den 2.8.84



Regierungspräsidium
Karlsruhe

Astor
Astor



Stadt Mannheim
-Dezernat IV-

Gormsen
Bürgermeister

MANNHEIM, DEN 25. 7. 83
DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV
Gormsen
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 25. 7. 83
STADTPLANUNGSAMT
Wajusch
STADTBAUDIREKTOR